

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 21.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 378 der Reichsversicherungsbekanntmachung. Vom 9. April 1915. S. 115. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 126. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 126.

(Nr. 75.) Ministerialverordnung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsbekanntmachung. Vom 9. April 1915.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsbekanntmachung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I. Zu § 376 Abs. 1:

- Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt: Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage für Rezeptur:

bis einschließlich 200 <i>M</i>	5%
" " 500 "	10%
über 500 "	15%
- Die Gewährung des Preisabschlages wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung für Rezeptur auf mindestens 20 *M* beläuft.
- Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nr. 21 Abs. 1 der Arzneitage berechneten fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 30. April 1915.

26